

Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer (VKK): **- Fördermittelbeantragung für Thüringer Kirchengemeinden -**

VKK-Anträge können bis Mitte November des Vorjahres im Kreiskirchenamt eingereicht werden.

Anschrift:

Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer
Alfred-Hess-Straße 34
99094 Erfurt

Tel.: 0361 — 3025460

Mail: info@klosterkammer-erfurt.de

Förderungssumme:

- Förderbetrag nur als Anteilsfinanzierung bis maximal 10.000 €
- Der Bewilligungszeitraum ist an das Haushaltsjahr gebunden und kann verlängert werden.

Antragsformular:

Antragsformular mit Finanzierungsplan kann im Kreiskirchenamt Sangerhausen abgefordert werden oder auf der Internetseite des Kirchenkreises heruntergeladen werden (www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/lilac_cms/de/2842,/Kirchenkreis/Dokumente-undamp-Formulare.html)

Förderschwerpunkte und spezifische Richtlinien:

- Antragsberechtigt sind nur Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen im Gebiet des Freistaates Thüringen.
- Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Der Abruf der bewilligten Mittel sollte zeitlich so erfolgen, dass diese innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen Verwendung finden.
- Die Fördermittel dürfen nur für den im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweck verwendet werden. Eine Umwidmung innerhalb des geförderten Gesamtprojektes ist nur nach vorheriger Zustimmung der VKK möglich.
- Ermäßigen sich nach einer Bewilligung die Gesamtkosten der Maßnahme, erhöhen sich Fördermittelzusagen anderer Fördermittelgeber oder fördern weitere Fördermittelgeber die Maßnahme, so ist dies der VKK schriftlich mitzuteilen. Die VKK behält sich nach Prüfung vor, die Zuwendung im anteiligen Verhältnis zu ermäßigen bzw. zurückzufordern.
- Nach Abschluss der geförderten (Teil-)Maßnahme ist der satzungsgemäße Einsatz der Mittel durch Zusendung des Verwendungsmittelnachweises zeitnah zu bestätigen.
- Ein Rechtsanspruch auf Fördermittelgelder besteht nicht.

Vergabekriterien:

- Prioritätensetzung der Kirchenkreise
- Finanzierungssicherheit durch den Finanzierungsplan
- Dringlichkeit der Maßnahme

Ablauf der Antragstellung:

1. Die Kirchengemeinde/Kirchspiel reicht den Antrag im Original (mit Unterschrift + Siegel) bis Mitte November im Kreiskirchenamt ein.

Der VKK-Antrag muss enthalten: - Antragsformular mit Finanzierungsplan
(wird der Kirchengemeinde im Herbst vollständig ausgefüllt per Mail zugesendet und ist dann nur noch auszudrucken, zu unterschreiben und zu siegeln)

zusätzlich (wie üblich):

- Maßnahmebeschreibung
- Kostenschätzung oder relevantes Angebot
- aussagekräftige Fotos/Fotodokumentation
- Stellungnahme Baureferent (nicht zwingend nötig)
- GKR-Beschluss
- Benehmensherstellung
- kirchenaufsichtliche Genehmigung

2. Der Kreiskirchenrat hat jeden Antrag mit einer Priorität zu versehen und gibt sein Votum ab.
3. Der nun vollständige VKK-Fördermittelantrag mit dem Votum des Kreiskirchenrates und der Stellungnahme des Baureferenten wird vom Kreiskirchenamt an das Landeskirchenamt in Erfurt geschickt.

(Stand: März 2024)